

Informationsblatt für Antragstellende auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung zu Abtretungen und Pfändungen sowie zur Einziehung offener Rückforderungen

Mit dem Antragsjahr 2023 beginnt eine neue Förderperiode in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union. In der ersten Säule der GAP werden zukünftig folgende Direktzahlungen gewährt: Einkommensgrundunterstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Junglandwirte-Einkommensstützung, Öko-Regelungen (freiwillige einjährige, Umweltmaßnahmen), Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen sowie Zahlungen für Mutterkühe. Die Direktzahlungen werden, wie bisher, begleitet und ergänzt durch die flächenbezogene Agrarförderung in der zweiten Säule. Hier sind insbesondere die neu aufgelegten Förderrichtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK), Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL), Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN) sowie Ausgleichszulage (AZL) zu erwähnen.

Grundsätzlich gilt, dass alle Ansprüche auf Auszahlung von Beihilfen aus dem Sammelantrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung abtretbar und pfändbar sind. Mit einer Abtretung/Pfändung geht der betreffende Anspruch auf den Gläubiger über. Zum Beispiel bedeutet eine Abtretung des Anspruchs auf Direktzahlungen durch Betriebsinhaber A zu Gunsten der Bank B, dass nicht mehr A, sondern vielmehr B die Auszahlung erhält.

Soll die Abtretungsvereinbarung die Ansprüche auf die Direktzahlungen oder die flächenbezogene Agrarförderung nicht vollständig erfassen, können Betriebsinhaber und Bank oder Lieferant auch nur die Abtretung eines bestimmten Teilbetrags vereinbaren.

Abtretungen und Pfändungen müssen derart bestimmt sein, dass sie sich auf konkrete, rechtlich definierte Beihilfen beziehen. Der rechtliche Rahmen der Direktzahlungen und der flächenbezogenen Agrarförderung ändert sich mit dem Beginn der neuen Förderperiode ab dem Antragsjahr 2023 grundlegend. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bestehende Abtretungsvereinbarungen mit Banken oder Lieferanten aus diesem Grund zu ändern oder zu erneuern sind. Abtretungen und Pfändungen, die sich auf die bisherigen Direktzahlungen bzw. auf die bisherige flächenbezogene Agrarförderung beziehen, können ab dem Antragsjahr 2023 nicht mehr berücksichtigt werden.

In alle Abtretungsvereinbarungen, die Ansprüche auf Auszahlungen ab dem Antragsjahr 2023 betreffen, ist zwingend folgende Formulierung aufzunehmen:

„Ansprüche des Freistaates Sachsen aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder für flächenbezogene Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, werden vorrangig vor dieser Vereinbarung / Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder gepfändeten Beihilfen noch entstehen und seitens des Freistaates Sachsen geltend gemacht werden.“

Enthält die Abtretungsvereinbarung diese Formulierung nicht, so ist die Vereinbarung unwirksam und anzupassen.

Dies bedeutet, dass **Rückforderungen von zu Unrecht gezahlten Fördermitteln generell vor Abtretungen und Pfändungen bedient werden.** Soweit schon bestandskräftige und fällige Rückforderungen von Beihilfen, die ganz oder teilweise aus dem EGFL oder dem ELER



finanziert werden, vorliegen, werden diese automatisch mit allen künftigen Auszahlungen von Beihilfen, die ganz oder teilweise aus dem EGFL oder dem ELER finanziert werden, verrechnet. Der Rückforderungsbetrag kann natürlich auch jederzeit direkt zurückgezahlt werden, ohne die Verrechnung abzuwarten.

Ein Musterformular für eine Abtretungsvereinbarung ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle erhältlich.